

Wesentliche Merkmale der Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K

- gilt für den Tarif ZbKVA-K

Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K

Fassung Mai 2014

Für die Dauer der Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des in Anwartschaft stehenden Tarifs (Grundversicherung) sowie die Zusatzbedingungen für die Krankenzusatzversicherung nach ZbKV- und ZbKVA-Tarifen, soweit sie nicht durch die folgenden Bedingungen abgeändert oder ergänzt sind.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die „Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K“ gelten für den Tarif ZbKVA-K.

2. Die „Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K“ sind für den Tarif ZbKVA-K für die Dauer des zugehörigen gleichlautenden bKV-K und ZbKV-K-Tarifs möglich.

Sie dauern maximal bis zu dem Zeitpunkt ab dem Altersrente bezogen wird; sofern keine Anwartschaften auf eine Altersrente erworben wurden, ist das Erreichen des gesetzlichen Rentenalters maßgeblich.

3. Für die Dauer der „Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K“ gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Tarifs ZbKVA-K sowie die zugehörigen Zusatzbedingungen, soweit sie nicht durch diese Bedingungen geändert oder ergänzt werden. Insbesondere können unter den Voraussetzungen des § 7 der „Zusatzbedingungen für Krankenzusatzversicherung nach ZbKV- und ZbKVA-Tarifen“ die „Sonderbedingungen der Weiterversicherung nach ZbKVA-K“ geändert werden. Werden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Tarifs ZbKVA-K geändert, so gilt dies insoweit auch für die „Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K“.

II. Leistungsumfang

1. Für den Tarif, für den die „Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K“ vereinbart wurden, gilt:

Die versicherte Person erwirbt das Recht, mit Beginn der Altersrente die Leistungspflicht unter Berücksichtigung des Eintrittsalters bei Abschluss der „Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K“ in Kraft zu setzen. Sofern keine Anwartschaften auf eine Altersrente erworben wurden, ist die Erreichung des gesetzlichen Rentenalters maßgeblich.

2. Die „Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K“ beginnen frühestens an dem Tag an dem die Vo-

oraussetzungen nach I.2 Satz 1 erfüllt sind und enden an den Tag an dem diese wegfallen.

3. Die Sonderbedingungen enden außerdem mit Bezug der Altersrente bzw. mit Erreichen des gesetzlichen Rentenalters (I.2 Satz 2.) Dies ist dem Versicherer innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt anzuzeigen. Erfolgt diese Anzeige erst später, enden die „Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K“ zum Ende des Monats in dem die Anzeige erfolgt ist.

4. Während der Dauer der „Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K“ besteht keine Leistungspflicht.

5. Die Zeit der „Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K“, wird auf die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des unter die Sonderbedingungen stehenden Tarifs vorgesehenen Wartezeiten und sonstigen Fristen angerechnet.

III. Beitragsberechnung

1. Für die Dauer der Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K (Anwartschaftsversicherung) wird für den in Anwartschaft stehenden Tarif (Grundversicherung) ein Anwartschaftsnachlass eingeräumt.

Der Beitrag der Anwartschaftsversicherung wird mit 41 Prozent berechnet. Der Prozentsatz bezieht sich auf den Beitrag, der jeweils ohne Vereinbarung der Anwartschaft zu zahlen wäre. Bei einer Anpassung des in Anwartschaft stehenden Tarifs ändert sich der Beitrag für die Anwartschaftsversicherung entsprechend.

2. Ab dem Tag, der auf die Beendigung der Anwartschaftsversicherung folgt, entfällt der Anwartschaftsnachlass. Die Anwartschaftsversicherung beginnt mit Eintritt in die Sonderbedingungen für die Weiterversicherung nach ZbKVA-K, frühestens jedoch zum 01.01. des Jahres, in dem das 21. Lebensjahr vollendet wird.

3. Bei einer Beitragsanpassung des in Anwartschaft stehenden Tarifs ist der vorstehende (ggf. gleichzeitig angepasste) Prozentsatz auf den neuen Beitrag des in Anwartschaft stehenden Tarifs anzuwenden.